

Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 03/08/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: themenabhängig entweder Bestandserhebung zum Quartalsende, Erhebung für den gesamten Quartalszeitraum oder für jeden Monat eines Quartals.
- Periodizität: Quartalsweise.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren vielfältige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels SGB XII sowie zu seiner Fortentwicklung sollen Erhebungen über die Leistungsberechtigten durchgeführt werden.

3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Zentrale Durchführung als Vollerhebung durch das Statistische Bundesamt.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen die Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung elektronisch und zentral ans Statistische Bundesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Daten werden anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das Statistische Bundesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind weitgehend ausgeschlossen.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der quartalsweisen Erhebung werden ca. 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Räumliche Vergleichbarkeit: Aufgrund der zentralen Durchführung der Erhebung sind die Ergebnisse im gesamten Bundesgebiet einheitlich und somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die Daten sind zeitlich weitgehend vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 9

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik weist keine internen Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und Leistungen der Grundsicherung im Alter erhalten sowie Personen im Alter von 18 Jahren bis zur Altersgrenze, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten. Die Regelungen zur schrittweisen Erhöhung der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII entsprechen denen für die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt nach § 35 SGB VI der gesetzlichen Rentenversicherung.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die von diesen beauftragten Stellen (Die zuständigen auskunftspflichtigen Träger und die von diesen zur Datenübermittlung beauftragten Stellen werden unter dem Begriff "**Berichtsstellen**" zusammengefasst).

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Gemäß § 128f SGB XII wird die Bundesstatistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 128a SGB XII quartalsweise für folgende Berichtszeiträume/-punkte durchgeführt:

- Die Erhebungsmerkmale nach den §§ 128b bis 128d SGB XII (Persönliche Merkmale, Art und Höhe der Bedarfe sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen) sind – mit Ausnahme der Merkmale nach § 128b Nummer 5 SGB XII (Beginn und Ende des Leistungsbezugs sowie deren Ursache/Grund) und der Merkmale nach § 128b Nummer 6 SGB XII (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) – als Bestandserhebung zum Quartalsende zu erheben, wobei sich die Angaben zu den Bedarfen und Einkommen nach § 128c Nummer 1 bis 8 und § 128d jeweils auf den gesamten letzten Monat des Berichtsquartals beziehen.
- Der Beginn und das Ende des Leistungsbezugs (einschl. Ursache/Grund) nach § 128b Nummer 5 SGB XII sind für den gesamten Quartalszeitraum zu erheben, wobei gleichzeitig die persönlichen Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 SGB XII zu erheben sind. Bei den beendeten Leistungen ist zudem die bisherige Dauer der Leistungsgewährung nach § 128b Nummer 6 SGB XII zu erheben.
- Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 128c Nummer 6 SGB XII sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben, wobei gleichzeitig die persönlichen Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 SGB XII zu erheben sind.

Für detaillierte Informationen zu den Erhebungsmerkmalen siehe 2.1.1.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird quartalsweise durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage bildet § 128a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Erhoben werden gemäß § 128a Absatz 2 SGB XII persönliche Merkmale der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 128b SGB XII, Art und Höhe der Bedarfe nach § 128c SGB XII und Art und Höhe der angerechneten Einkommen nach § 128d SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 128g SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 46 Absatz 1 SGB XII werden die nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger nach Landesrecht bestimmt.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Lediglich in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Bundesstatistik dürfen auf die einzelnen Gemeinden bezogen veröffentlicht werden.

Gemäß § 128h Absatz 2 SGB XII übermittelt das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik nach § 128a, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Darüber hinaus übermittelt das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder gemäß § 128h Absatz 5 SGB XII Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder und für die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger. Das BMAS erhält diese Tabellen ebenfalls. Die Statistischen Ämter der Länder erhalten zudem für ihr Land die jeweiligen Einzeldatensätze für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

Zur Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übermittelt das Statistische Bundesamt nach § 128h Absatz 3 SGB XII auf Anforderung des BMAS Einzelangaben aus einer Stichprobe, die vom Statistischen Bundesamt gezogen wird und nicht mehr als 10 Prozent der Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten umfasst. Die zu übermittelnden Einzelangaben dienen der Entwicklung und dem Betrieb von Mikrosimulationsmodellen durch das BMAS und dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers ausschließlich an das BMAS übermittelt werden. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 128b Nummer 2 und 4 SGB XII und den Hilfsmerkmalen nach § 128e SGB XII dürfen nicht übermittelt werden; Angaben zu monatlichen Durchschnittsbeträgen in den Einzelangaben werden vom Statistischen Bundesamt auf volle Euro gerundet. Bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach § 128h Absatz 3 SGB XII übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Eine Weitergabe von Einzelangaben aus einer Stichprobe nach § 128h Absatz 3 Satz 1 SGB XII durch das BMAS an Dritte ist nicht zulässig. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben). Den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen zudem innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewährt werden, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht gemäß § 16 Absatz 7 BStatG auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, den Namen und die Telefonnummer der dort für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummern der Leistungsberechtigten als Hilfsmerkmale für die Statistik, die insbesondere der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Kennnummern der Leistungsberechtigten nach § 128e Absatz 1 Nummer 2 SGB XII werden von den Berichtsstellen vergeben und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird die Mindestfallzahlregel mit $m=3$ angewandt, d. h. es werden grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger veröffentlicht (primäre Geheimhaltung). Im Anschluss werden weitere Werte geheim gehalten, um eine mögliche Rückrechnung der zunächst primär geheim gehaltenen Werte durch Differenzbildung zu verhindern (sekundäre Geheimhaltung).

Geheim gehaltene Werte werden mit einem Punkt in Veröffentlichungstabellen gekennzeichnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden stetig evaluiert und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit dem BMAS in regelmäßig stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Qualitätssicherung. Darüber hinaus gibt das Beratungsgremium zur Durchführung der zentralen Grundsicherungsstatistik Empfehlungen an das Statistische Bundesamt. Die Sitzungen des Beratungsgremiums finden seit Februar 2017 in der Regel jährlich statt. Mitglieder des Beratungsgremiums sind neben Vertreterinnen und Vertretern des Statistischen Bundesamtes Vertreterinnen und Vertreter

der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der für die Träger der Sozialhilfe tätigen Software-Unternehmen, des BMAS, des aktuellen Vorsitzlandes der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS), der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie des Patenlandes der amtlichen Statistik für die Sozialhilfestatistiken.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Statistik wurde seit dem Jahr 2003 bis einschließlich 2014 jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt, seit 2015 als vierteljährliche Vollerhebung durch das Statistische Bundesamt. Die Erhebung der Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erfolgt unmittelbar bei den Leistungsgewährenden Stellen, die ihre Meldungen ausschließlich elektronisch übermitteln. Im Prozess der Aufbereitung der erhobenen Daten finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch das Statistische Bundesamt statt. Insofern sind die Ergebnisse grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen oder Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können, auf Antrag zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu leisten ist (§ 41 Absatz 1 SGB XII). Die Leistungen der Grundsicherung sollen dazu beitragen, die so genannte "verschämte Armut" einzugrenzen. Hintergrund ist der Befund, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten.

In den Erhebungsbereich der Statistik über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fallen zum einen Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und zum anderen volljährige Personen bis zur Altersgrenze, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Personen, die einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen möchten, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 41 Absatz 1 SGB XII). Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt (§ 44 Absatz 3 SGB XII).

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gemäß § 128a Absatz 2 SGB XII:

- Persönliche Merkmale nach § 128b SGB XII, u. a.: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status, Leistungsbezug in und außerhalb von Einrichtungen, Träger der Leistung, Beginn und Ende des Leistungsbezugs sowie deren Ursache/Grund, Dauer des Leistungsbezugs, gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel .
- Art und Höhe der Bedarfe nach § 128c SGB XII, u. a.: Regelbedarfsstufe, Regelsatz, abweichende Regelsatzfestsetzung, Mehr- und einmalige Bedarfe, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe (für jeden Monat eines Quartals), Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, Brutto- und Nettobedarf.
- Art und Höhe der angerechneten Einkommen nach § 128d SGB XII, u. a.: Alters- und Hinterbliebenenrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Renten aus betrieblicher und privater Vorsorge, Vermögenseinkünfte, Erwerbseinkommen.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Antragsberechtigte, deren Kinder oder Eltern über ein erhebliches Einkommen (mehr als 100.000 Euro pro Jahr) verfügen (§ 43 Absatz 5 SGB XII),
- Antragsberechtigte, die gemäß § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind,
- Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 41 Absatz 4 SGB XII),
- Personen, die als nicht getrennt lebende/r Ehe-/Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft über Einkommen oder Vermögen verfügen, das dessen/deren ermittelten Eigenbedarf übersteigt,
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII,
- Ab 01.07.2017: Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten und deshalb nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten (§ 41a SGB XII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung für alle Berichts quartale eines Jahres grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV 100

Zur Identifikation der Berichtsstellen sowie bei der Erfassung des Wohnorts der Leistungsberechtigten wird das amtliche Gemeindeverzeichnis GV 100 in der jeweils aktuell gültigen Quartalsausgabe verwendet (für das 1. Berichts quartal 2018 somit bspw. das GV 100 in der Quartalsausgabe zum 31.03.2018).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gewährung der Grundsicherung in bzw. außerhalb von Einrichtungen

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies ist beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben. Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, aber zu Hause (z. B. bei der Familie) wohnen, erhalten Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.

Brutto- und Nettobedarf

Der Anspruch der/des Leistungsberechtigten auf Grundsicherung (Nettobedarf) ergibt sich aus der Differenz des Bruttobedarfs und des angerechneten Einkommens. Dabei ist jeweils der Betrag angegeben, der sich für einen vollen Monat ergibt (letzter Monat des jeweiligen Berichts quartals). Der Nettobedarf der/des Leistungsberechtigten ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe (Bruttobedarf) abzüglich des angerechneten (von absetzbaren Beträgen/Freibeträgen bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und damit zur Berechnung des Bruttobedarfs im Rahmen der Statistik zählen:

- der Regelsatz nach der Anlage zu § 28 SGB XII i. V. m. § 42 Nummer 1 SGB XII,
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 und – ab 01.07.2017 – § 42a SGB XII,
- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII,
- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII sowie
- die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII, Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII und Darlehen für am Monatsende fällige Einkünfte nach § 37a SGB XII werden bei der im Statistischen Bundesamt vorgenommenen Berechnung des Brutto- und Nettobedarfs nicht berücksichtigt.

Zum **angerechneten Einkommen** zählen die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge gemäß § 82 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

Verschiebung der Altersgrenze

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben (vgl. Tabelle nach § 41 Absatz 2 SGB XII). Die Anhebung der Altersgrenze ist in der zentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt. Im für die Bestandserhebung zum Quartalsende relevanten letzten Monat des Berichts quartals liegt die Altersgrenze im 1. und 2. Berichts quartal 2018 (Monate März und Juni) bei 65 Jahren und 6 Monaten, im 3. und 4. Berichts quartal 2018 (Monate September und Dezember) bei 65 Jahren und 7 Monaten.

Erfassung des Geschlechts

In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden bei der Veröffentlichung von Ergebnissen zum Geschlecht der Leistungsberechtigten ab dem Berichtsjahr 2017 Personen ohne Angabe des männlichen oder weiblichen Geschlechts nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Beginn und Ende des Leistungsbezugs

Bei Beendigung der Leistungsanspruchnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist als Ende des Leistungsbezugs der Monat und das zugehörige Jahr anzugeben, in dem letztmals Grundsicherungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Die Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs richtet sich dabei stets nach einem Leistungsbezug im dritten Monat des Berichtsquartals aus. Auf Grundlage von Informationen zum Leistungsbezug im dritten Monat des Berichtsquartals, zum evtl. Ende sowie zu einer evtl. Wiederaufnahme des Leistungsbezugs erfolgt die Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs nach einem strukturierten Entscheidungsbaum (siehe Hinweise in der Fachinformation zur Statistik unter <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>).

Wird nach einem Ende des Leistungsbezugs die Leistungsanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, wird nur dann ein neues Beginn-Datum erfasst, wenn über einen Zeitraum von 3 Kalendermonaten keine Leistung bezogen wurde. Erfolgt eine Wiederaufnahme innerhalb von 3 Kalendermonaten, wird der Fall in der Statistik als ununterbrochene Leistungsgewährung gewertet. Das ursprüngliche Datum des Beginns der erstmaligen Leistungsgewährung ist in diesem Fall beizubehalten.

2.2 Nutzerbedarf

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels SGB XII sind Erhebungen über die Leistungsberechtigten durchzuführen. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt. Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Vollerhebung, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden (Sekundärstatistik). Zum 01.01.2015 wurde die Statistik umgestellt von einer dezentralen Jahresstatistik auf eine zentrale Quartalsstatistik:

Bis einschließlich der Bestandserhebung zum 31.12.2014 entwickelte das Statistische Bundesamt im Rahmen der dezentralen Erhebung das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitete Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führten die Erhebung durch. Die Statistischen Ämter der Länder bereiteten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf und aus den gesamten Länderergebnissen stellte das Statistische Bundesamt das Bundesergebnis zusammen.

Seit 01.01.2015 wird die Erhebung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Berichtsstellen übermitteln die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze ausschließlich elektronisch und direkt ans Statistische Bundesamt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend einer einheitlich vorgegebenen Datensatzstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend elektronisch über das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core an das Statistische Bundesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsquartal werden die Daten anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das Statistische Bundesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Berichtsstellen.

Zur Prüfung der Plausibilität zählt neben zahlreichen formalen und inhaltlichen Prüfkriterien auch eine Prüfung der von den Berichtsstellen übermittelten Anzahl der Personendatensätze. Diese wird der Anzahl der im Vorquartal übermittelten Datensätze gegenübergestellt. Bei Veränderung der Anzahl der von jeder Berichtsstelle übermittelten Datensätze um mehr als 5% gegenüber dem Vorquartal erfolgt eine zusätzliche Kontaktaufnahme mit den Berichtsstellen mit der Bitte um Prüfung und ggf. Nachlieferung fehlender Daten. Hintergrund der Prüfung ist der in der Regel dauerhafte Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII aufgrund dauerhafter (und nicht nur vorübergehender) Erwerbsunfähigkeit sowie aufgrund unzureichenden Einkommens oder Vermögens im Alter. Saisonale Schwankungen der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

liegen dadurch in der Regel nicht vor. Ausnahmen hiervon waren bisher bspw. Rückgänge der Anzahl leistungsberechtigter Personen aufgrund einer mit einer Erhöhung der Wohngeldleistungen verbundenen Wohngeldreform zum 01.01.2016 sowie eine Anhebung der Renten zum 01.07.2016.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden:

- Alter der Leistungsberechtigten in Monaten,
- Dauer der (bisherigen) Leistungsanspruchnahme in Monaten,
- Höhe des angerechneten Einkommens in Euro,
- Höhe des Bruttobedarfs in Euro,
- Höhe des Nettobedarfs in Euro

Aus den fehlerfreien und typisierten Daten erstellt das Statistische Bundesamt Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik nach § 128a SGB XII.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Meldungen erfolgen elektronisch über das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird quartalsweise als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 128g SGB XII sind die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der zuständigen Träger der Sozialhilfe, welche nach § 46b SGB XII nach Landesrecht bestimmt werden, werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (Erhebungsmerkmale nach §§ 128b bis 128d SGB XII sowie Hilfsmerkmale nach § 128e SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Mögliche Verzerrungen sind jedoch nicht auszuschließen bei der Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 128b Nummer 6 SGB XII. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe liegt oftmals nicht in den Berichtsstellen zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Aufgrund nicht vorliegender Vernetzung bzw. Zugriffs von den Berichtsstellen auf mögliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe in anderen Ämtern/Stellen, ist eine statistische Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in diesen Fällen nicht möglich.

Unabhängig hiervon ist die Zahl der Empfänger von Grundsicherung mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe vergleichsweise gering, da Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII Kindern und Jugendlichen sowie Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII besteht nach den gesetzlichen Regelungen ausschließlich für volljährige Personen über 18 Jahren, so dass lediglich die Gruppe der Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die gleichzeitig Anspruch auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe haben, in der Statistik erfasst werden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes und der Berichtsstellen weitgehend ausgeschlossen.

Bis zur gesetzlichen Lieferfrist zur Datenübermittlung ans Statistische Bundesamt liegen den zuständigen Berichtsstellen in Einzelfällen ggf. keine vollständigen Angaben über eine Fortführung der Leistungsgewährung über den aktuellen

Berichtszeitraum hinaus vor (bspw. aufgrund eines offenen Antrags zur Weitergewährung zum Zeitpunkt der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt). Aufgrund entsprechender Vorgaben zur statistischen Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der Personen mit erfasstem Ende eines Leistungsbezugs im Berichtsquartal dadurch ggf. leicht überzeichnet ist.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die quartalsweise Erhebung beginnt nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals durch die zuständigen Stellen. Spätestens bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals sind die Daten elektronisch an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Die anschließende Veröffentlichung der Bundesergebnisse findet in der Regel 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums statt.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das bis dahin geltende GSiG außer Kraft gesetzt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Inhalte der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben sich durch die Einordnung ins SGB XII im Wesentlichen nicht verändert.

Zum 01.01.2015 wurde die Statistik zudem von einer dezentralen Jahresstatistik auf eine zentrale Quartalsstatistik mit einem abgeänderten bzw. erweiterten Merkmalskatalog umgestellt. Anstatt einer Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres in der dezentralen Statistik erfolgt seitdem eine quartalsweise Erhebung gemäß § 128f SGB XII (siehe 1.4).

Durch die Neukonzeption der Statistik erfolgte insbesondere eine Erhöhung der Periodizität, zusätzlich wurden neue Erhebungsmerkmale sowie neue bzw. ergänzte Merkmalsausprägungen erfasst. Im Rahmen der dezentralen Statistik bis zum Jahr 2014 als Bestandserhebung erfasste Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sind überwiegend auch Bestandteil der Bestandserhebung zum Quartalsende nach § 128f Absatz 2 SGB XII der zentralen Statistik ab dem Jahr 2015.

Für die Statistik ist somit eine zeitliche Vergleichbarkeit ab 2003 weitgehend gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2002 der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) begünstigte Personenkreis zum Großteil mit erfasst. Das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) sah dann für ab 65-Jährige sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen eine eigenständige soziale Leistung vor, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bis Ende 2004 nach dem GSiG, seit 1. Januar 2005 nach dem Vierten Kapitel des SGB XII) sind der Hilfe zum Lebensunterhalt (nach dem Dritten Kapitel des SGB XII) vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können zusätzlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, wie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder Hilfe zur Pflege, gewährt werden. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung als auch in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen können zusätzlich Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen) erhalten (angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung). In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII nachgewiesen.

Seit 01.01.2015 wird in der zentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der gleichzeitige Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII nach § 128b Nummer 7 SGB XII erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über das 4. Berichtsquartal des Vorjahres (Bestandserhebung im Dezember) sowie evtl. vorangegangene Berichtsquartale unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik werden sowohl in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (z. T. kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> > Zahlen und Fakten > Gesellschaft und Staat > Soziales > Sozialleistungen > Sozialhilfe
- Veröffentlichung "Wirtschaft und Statistik" unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Wirtschaft und Statistik (auch in gedruckter Form erhältlich), Ausgabe 3/2016: "Neukonzeption der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung".
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten in der Regionaldatenbank Deutschland unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

- Veröffentlichung "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" unter <http://www.destatis.de> > Methoden > Methoden - Verfahren - Entwicklungen, Ausgabe 2/2013: "Neukonzeption der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung".
- Weitere Informationen zur Methodik sind auf der Informationswebsite zur zentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter www.destatis.de/grundsicherung-sgb12 verfügbar.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse erfolgt in der Regel vierteljährlich und üblicherweise ca. 3 Monate nach Ende des Berichtsquartals und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Keine.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.